



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION
GENERALDIREKTION MIGRATION UND INNERES
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT
GENERALDIREKTION MOBILITÄT UND VERKEHR
GENERALDIREKTION KOMMUNIKATIONSNETZE, INHALTE UND TECHNOLOGIEN
GENERALDIREKTION FINANZSTABILITÄT, FINANZDIENSTLEISTUNGEN
UND KAPITALMARKTUNION
GENERALDIREKTION BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION
GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHER
GENERALDIREKTION UMWELT
GENERALDIREKTION BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU

Brüssel, 13. November 2018

Rev1

MITTEILUNG ZU REISEN ZWISCHEN DER EU UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH NACH DEM AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AUS DER EU

INHALT

1.	EINLEITUNG	4
2.	PERSONENKONTROLLEN AN DEN EU-AUßENGRENZEN	4
3.	ZOLLKONTROLLEN	7
4.	ZOLLABGABEN, MEHRWERTSTEUER UND VERBRAUCHSTEUERN	8
4.1.	Befreiung von Zollabgaben, Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern	8
4.2.	Mehrwertsteuererstattung für in der EU gekaufte Waren	8
5.	VERBOTE UND EINSCHRÄNKUNGEN	9
5.1.	Mitgeführte Heimtiere	9
5.1.1.	Heimtiere, die von einem im Vereinigten Königreich ansässigen Heimtierbesitzer mitgeführt werden: Verbringung zu anderen als Handelszwecken in die EU-27.....	10
5.1.1.1.	Regelung für den Fall, dass das Vereinigte Königreich von der Kommission in die Liste gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 aufgenommen wird.....	10
5.1.1.2.	Regelung für den Fall, dass das Vereinigte Königreich von der Kommission in die Liste gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 aufgenommen wird.....	11
5.1.1.3.	Regelung für den Fall, dass das Vereinigte Königreich in keine Liste der Kommission aufgenommen wird	12
5.1.2.	Heimtiere, die von einem in der EU-27 ansässigen Heimtierbesitzer mitgeführt werden: Verbringung zu anderen als Handelszwecken aus dem Vereinigten Königreich in die	

EU-27 nach einer vorübergehenden Verbringung in das Vereinigte Königreich	12
5.1.2.1. Regelung für den Fall, dass das Vereinigte Königreich von der Kommission in die Liste gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 aufgenommen wird.....	12
5.1.2.2. Regelung für den Fall, dass das Vereinigte Königreich von der Kommission in die Liste gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 aufgenommen wird.....	13
5.1.2.3. Regelung für den Fall, dass das Vereinigte Königreich in keine Liste der Kommission aufgenommen wird.....	13
5.2. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	14
5.3. Für den persönlichen Verbrauch bestimmte Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs.....	15
5.4. Bargeld	15
5.5. Kulturgüter	16
5.6. Exemplare gefährdeter Arten	16
5.7. Invasive gebietsfremde Arten.....	18
5.8. Feuerwaffen.....	19
6. BENUTZUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN	20
6.1. Führerscheine	20
6.2. Haftpflichtversicherung.....	21
7. MEDIZINISCHE BEHANDLUNG UND DAMIT VERBUNDENE FRAGEN; NOTFÄLLE	23
7.1. Anspruch auf medizinische Versorgung nach den Rechtsvorschriften der Union zur Koordinierung der sozialen Sicherheit.....	23
7.2. Anspruch auf Erstattung der Ausgaben für grenzüberschreitende Gesundheitsleistungen nach den Rechtsvorschriften der Union für grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung	24
7.3. Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten ärztlichen Verschreibungen.....	24
7.4. Europäische Notrufnummer – 112	25
7.5. Parkausweise für Behinderte	25
7.6. Konsularischer Schutz.....	26
7.7. Entschädigungsmechanismus für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat durch ein Fahrzeug verletzt worden sind („gebietsfremde Geschädigte“)	26
8. VERSICHERUNG, FAHRGASTRECHTE	27
8.1. Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter.....	27

8.2.	EU-Passagierrechte.....	28
8.2.1.	Fluggastrechte.....	28
8.2.2.	Fahrgastrechte im Schiffsverkehr.....	29
8.2.3.	Fahrgastrechte von Busreisenden.....	29
8.2.4.	Fahrgastrechte von Bahnreisenden.....	30
9.	SONSTIGES.....	30
9.1.	Kartenzahlungen.....	30
9.2.	Roaming.....	31
9.3.	Portabilität von Online-Inhaltendiensten.....	31
ANHANG: EU-MERKBLATT – FÜR DEN PERSÖNLICHEN VERBRAUCH BESTIMMTE ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS, DIE IM REISEGEPÄCK MITGEFÜHRT WERDEN.....		33

1. EINLEITUNG

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019 um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“) nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor¹ oder der Europäische Rat verlängert die Frist gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“².

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind Personen, die (aus privaten oder geschäftlichen Gründen) am oder nach dem Austrittsdatum aus dem Vereinigten Königreich in die EU (oder umgekehrt) reisen wollen, sowie Unternehmen, die Dienste im Zusammenhang mit solchen Reisen anbieten (Reiseveranstalter, Reisebüros, Autovermietungen, Handelsmessen, Verkehrsbetriebe usw.), auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen, die in einem möglichen Austrittsabkommen enthalten sein können, hat der Austritt des Vereinigten Königreichs für Reisende aus dem Vereinigten Königreich in die EU und umgekehrt ab dem Austrittsdatum folgende Auswirkungen³:

2. PERSONENKONTROLLEN AN DEN EU-AUBENGRENZEN^{4 5}

In den Rechtsvorschriften⁶ der Union zu Personenkontrollen an den EU-Außengrenzen wird zwischen Kontrollen von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen unterschieden. Ab dem Austrittsdatum gelten für die

¹ Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

² Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

³ Das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich wird spezielle Regelungen im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten auf der Insel Irland enthalten.

⁴ Weitere Informationen: https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/border-crossing_en (auf Englisch).

⁵ Dieser Abschnitt gilt nicht für Reisen im einheitlichen Reisegebiet zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland.

⁶ Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Kontrollen von Bürgerinnen und Bürgern des Vereinigten Königreichs bei der Einreise in den und der Ausreise aus dem Schengenraum die Bestimmungen für Drittstaatsangehörige; diese Bestimmungen gelten auch für die Kontrolle dieser Bürgerinnen bei der Einreise in und der Ausreise aus Mitgliedstaaten bezüglich derer noch nicht über die Aufhebung interner Kontrollen entschieden wurde, die aber an ihren Außengrenzen bereits die Schengen-Regelungen anwenden^{7, 8, 9}. Das bedeutet, dass sie die für EU-Bürger sowie für Angehörige der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und Schweizer Staatsangehörige (im Folgenden „EU-/EWR-/CH-Bürger“) aufgrund des Rechts auf Freizügigkeit geltenden Erleichterungen an den Grenzen nicht mehr in Anspruch nehmen können. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs sind dann insbesondere nicht mehr berechtigt, die separaten Spuren für EU-/EWR-/CH-Bürger an den Grenzkontrollstellen zu nutzen¹⁰; für sie gelten alle Einreisebestimmungen für Drittstaatsangehörige, deren Einhaltung genau kontrolliert wird.

Bei den **Einreisekontrollen** von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs wird Folgendes geprüft¹¹:

- Besitz eines gültigen Reisedokuments, das zum Überschreiten der Grenze berechtigt; das Dokument muss innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein und mindestens noch drei Monate nach der geplanten Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gültig sein;

Pässe von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, die vor dem Austrittsdatum ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit als Reisedokumente.

– Aufenthaltsdauer:

- Kurzaufenthalte von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs im Schengenraum werden zeitlich begrenzt (höchstens 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen);
- für längerfristige Aufenthalte benötigen sie grundsätzlich einen Aufenthaltstitel oder ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt, der bzw. das von den nationalen Behörden nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften ausgestellt wird;

⁷ Rumänien, Bulgarien, Zypern und Kroatien.

⁸ Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, die ihr Recht auf Freizügigkeit wahrnehmen, unterliegen den Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).

⁹ Zum Teil gelten diese Kontrollen auch heute schon für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs bei der Einreise in den und der Ausreise aus dem Schengenraum.

¹⁰ Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/399.

¹¹ Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399.

- einschlägige Datenbanken zur Überprüfung¹²:
 - der Identität und Staatsangehörigkeit des Drittstaatsangehörigen sowie der Echtheit und Gültigkeit des Reisedokuments für den Grenzübertritt, und insbesondere
 - ob eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) vorliegt, um die Einreise zu verweigern und mögliche Bedrohungen für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen festzustellen;
- Zweck (z. B. Tourismus oder Arbeit) und Umstände des geplanten Aufenthalts (z. B. Unterkunft, Reisen innerhalb der Union);
- Ausstattung mit ausreichenden Mitteln (die Person muss über ausreichende Mittel verfügen, um den geplanten Aufenthalt und die Rückreise bezahlen zu können).

Ein Vorschlag der Kommission vom 13. November 2018¹³ zielt darauf ab, Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs von der Visumpflicht, wonach sie zum Überqueren der Außengrenzen ein Kurzzeitvisum („Schengen-Visum“)¹⁴ benötigen, zu befreien, wenn die geplante Aufenthaltsdauer im Schengenraum 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen beträgt. Der Vorschlag liegt dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Annahme vor. Eine dauerhafte Befreiung vom Schengen-Visum setzt voraus, dass Staatsangehörige aller EU-Mitgliedstaaten bei Kurzeintaufenthalten im Vereinigten Königreich nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit ebenso von der Visumpflicht befreit sind.

Reisende sollten vor Antritt der Reise prüfen, ob ihre Reisedokumente noch gültig sind, und sich vergewissern, dass alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, bevor sie in die EU einreisen. Wenn nicht alle Einreisebedingungen erfüllt sind, könnte ihnen nach dem im Unionsrecht vorgesehenen Verfahren¹⁵ in Bezug auf Drittstaatsangehörige die Einreise verweigert werden¹⁶.

Bei **Ausreisekontrollen** wird Folgendes überprüft:

- der Besitz eines gültigen Reisedokuments zum Überqueren der Außengrenze;
- ob die betreffende Person die Höchstaufenthaltsdauer im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates nicht überschritten hat;

¹² Die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend vom Grundsatz systematischer Kontrollen durch Abfrage einschlägiger Datenbanken an einigen Land- und Seegrenzübergängen abzuweichen, gilt nicht für Drittstaatsangehörige (Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/399).

¹³ Vorschlag COM(2018) 745 vom 13. November 2018.

¹⁴ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399.

¹⁵ Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399.

¹⁶ In einigen begrenzten Ausnahmefällen kann einem Drittstaatsangehörigen nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/399 trotz nicht erfüllter Voraussetzungen die Einreise gestattet werden.

– einschlägige Datenbanken werden wie bei den Einreisekontrollen abgefragt.

Reisende sollten sich ab dem Austrittsdatum auf mögliche Verzögerungen an den Grenzübergangsstellen einstellen, insbesondere dort, wo das Verkehrsaufkommen besonders hoch ist (Bahnhöfe der Eurostar-Linie, Eurotunnel Le Shuttle in Calais und Folkestone, Fährhäfen am Ärmelkanal usw.).

3. ZOLLKONTROLLEN

Ab dem Austrittsdatum unterliegen Waren, die aus dem Vereinigten Königreich in das Zollgebiet der EU verbracht werden, zollamtlicher Überwachung; sie können nach EU-Zollrecht¹⁷ einer Zollkontrolle unterzogen werden¹⁸.

Gepäck und andere von Reisenden aus dem Vereinigten Königreich bei der Einreise in die EU mitgeführte Waren werden einer Zollkontrolle unterzogen¹⁹. Für persönliche Wertgegenstände und bestimmte andere Gegenstände sind Freimengen vorgesehen (siehe unten, Abschnitt 4.1.).

Insbesondere Waren, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden sollen oder für den privaten Verbrauch im Zollgebiet der EU vorgesehen sind, müssen zur Überführung in den zollfreien Verkehr angemeldet werden. Weitere Informationen: https://ec.europa.eu/taxation_customs/individuals/travelling/travelling-europe-what-dohave-know_de.

Waren, die vorübergehend eingeführt werden, können in die vorübergehende Verwendung überführt werden. Dazu kann das Zolldokument Carnet ATA verwendet werden. Das Carnet ATA ist ein internationales Zolldokument zur vorübergehenden abgabenfreien Ausfuhr und Einfuhr von Waren für die Dauer von bis zu einem Jahr. Weitere Informationen (auf Englisch): <https://iccwbo.org/resources-for-business/ata-carnet/>.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

¹⁸ Die in diesem Abschnitt erläuterten Regelungen gelten auch für Waren, die von den **Kanalinseln** und der **Insel Man** in das Zollgebiet der EU verbracht werden (Artikel 4 Absatz 1 letzter Spiegelstrich der Verordnung (EU) Nr. 952/2013).

¹⁹ Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung EU Nr. 952/2013.

4. ZOLLABGABEN, MEHRWERTSTEUER UND VERBRAUCHSTEUERN²⁰

4.1. Befreiung von Zollabgaben, Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern

Reisende, die aus dem Vereinigten Königreich in die EU einreisen und Waren in ihrem Gepäck oder auf andere Weise mit sich führen, haben Anspruch auf Freimengen (Waren, die von Einfuhrabgaben und Mehrwertsteuer sowie gegebenenfalls von der Verbrauchsteuer befreit sind). Informationen zu diesen Waren und den entsprechenden Freimengen sind verfügbar unter:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/individuals/travelling/entering-eu_de.

Reisende sollten sich über die Regelungen für Freimengen informieren und an der Grenze nur dann den grünen Ausgang bzw. die grüne Spur benutzen, wenn sie die Reisefreimengen nicht überschreiten. Andernfalls müssen sie den roten Ausgang bzw. die rote Spur benutzen und eine Zollanmeldung abgeben.

4.2. Mehrwertsteuererstattung für in der EU gekaufte Waren²¹

Besucher von außerhalb der EU haben Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer, die sie auf während ihres Aufenthalts in der EU erworbene Waren entrichtet haben, wenn sie die Waren bei ihrer Ausreise aus der EU mit den Erstattungsdokumenten beim Zoll vorlegen.

²⁰ In Bezug auf **Zollabgaben** gelten die in diesem Abschnitt genannten Regelungen ab dem Austrittsdatum auch für Waren, die von der **Insel Man** und den **Kanalinseln** in das Zollgebiet der Union verbracht werden (Artikel 4 Absatz 1 letzter Spiegelstrich der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269, vom 10.10.2013, S. 1)).

In Bezug auf die **Mehrwertsteuer** gelten die in diesem Abschnitt genannten Regelungen ab dem Austrittsdatum auch für Waren, die von der **Insel Man** in das Mehrwertsteuergebiet der Union verbracht werden und umgekehrt (Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1)). (Die Kanalinseln gehören schon heute nicht mehr zum Mehrwertsteuergebiet der EU, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2006/112/EG.)

In Bezug auf **Verbrauchsteuern** gelten die in diesem Abschnitt genannten Regelungen ab dem Austrittsdatum auch für Waren, die von der **Insel Man** in das Verbrauchsteuergebiet der Union verbracht werden (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12)). (Die Kanalinseln gehören schon heute nicht mehr zum Verbrauchsteuergebiet der EU, Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2008/118/EG)

²¹ Im Rahmen der Verhandlungen über das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bemüht sich die EU um Lösungen, durch die sichergestellt wird, dass die Mehrwertsteuer für Waren, die vor Ablauf der Übergangsfrist gekauft wurden, auch in Fällen erstattet wird, in denen der Antrag auf Erstattung von der steuerpflichtigen Person oder ihrem Wohnsitzstaat nicht vor Ablauf der Übergangsfrist gestellt werden konnte. Siehe hierzu insbesondere den jüngsten Entwurf des Austrittsabkommens, auf den sich die Unterhändler verständigt haben: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft_agreement_coloured.pdf (auf Englisch) und die am 19. Juni 2018 vorgelegte gemeinsame Erklärung („Joint Statement“) der Unterhändler der EU und des Vereinigten Königreichs: https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations/negotiating-documents-article-50-negotiations-united-kingdom_de.

5. VERBOTE UND EINSCHRÄNKUNGEN

Durch EU-Recht wird die Einfuhr bestimmter Waren in die EU u. a. zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der Umwelt und nationaler Kulturgüter verboten oder eingeschränkt.

Ab dem Austrittsdatum gelten diese Verbote und Einschränkungen auch für Waren, die aus dem Vereinigten Königreich in die EU oder umgekehrt verbracht werden²².

Die meisten Verbote und Einschränkungen sind rechtlich oder in der Praxis nur für gewerbliche Händler relevant²³, doch einige gelten auch für Privatreisende:

5.1. Mitgeführte Heimtiere²⁴

Das Unionsrecht²⁵ regelt die Verbringung, zu anderen als Handelszwecken, von Hunden, Katzen und Frettchen (im Folgenden „Heimtiere“)²⁶, die von Reisenden aus Drittstaaten mitgeführt werden^{27, 28}.

²² Im Rahmen der Verhandlungen über das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bemüht sich die EU um Lösungen für die Verbringung von Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums begonnen hat und erst danach endet („schwimmende Ware“). Siehe hierzu insbesondere den jüngsten Entwurf des Austrittsabkommens, auf den sich die Unterhändler verständigt haben: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft_agreement_coloured.pdf (auf Englisch) und die am 19. Juni 2018 vorgelegte gemeinsame Erklärung („Joint Statement“) der Unterhändler der EU und des Vereinigten Königreichs: https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations/negotiating-documents-article-50-negotiations-united-kingdom_de.

²³ Beispielsweise die Verbote und Einschränkungen für Abfälle oder bestimmte Chemikalien (für weitere Informationen siehe die Mitteilung *Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich Einfuhr-/Ausfuhr genehmigungen für bestimmte Waren* unter: https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness_de).

²⁴ Weitere Informationen: https://ec.europa.eu/food/animals/pet-movement_en (auf Englisch).

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1).

²⁶ Zu beachten ist, dass Reisende, die lebende Heimvögel mitführen, derzeit eine Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU vorlegen müssen, aus der hervorgeht, dass eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: eine 30-tägige Quarantäne vor der Abreise in ein Drittland oder eine 10-tägige Quarantäne mit Test auf Aviäre Influenza oder eine Quarantäne nach der Verbringung in den Bestimmungsmitgliedstaat oder Impfung gegen die Aviäre Influenza (Entscheidung 2007/25/EG der Kommission vom 22. Dezember 2006 hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zum Schutz gegen die hoch pathogene Aviäre Influenza und zur Regelung der Verbringung von Heimvögeln, die von ihren Besitzern aus Drittländern mitgeführt werden (ABl. L 8 vom 13.1.2007, S. 29)).

Außerdem gelten für lebende Heimvögel möglicherweise auch die Bedingungen für die Einfuhr von Exemplaren bedrohter Arten (siehe unten, Abschnitt 5.6.).

²⁷ Im Rahmen der Verhandlungen über das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bemüht sich EU um Lösungen für Verbringungen lebender Tiere, die am Ende des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossen sind. Siehe hierzu insbesondere den jüngsten Entwurf des Austrittsabkommens, auf den sich die Unterhändler verständigt haben: https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft_agreement_coloured.pdf (auf Englisch)

5.1.1. *Heimtiere, die von einem im Vereinigten Königreich ansässigen Heimtierbesitzer mitgeführt werden: Verbringung zu anderen als Handelszwecken in die EU-27*

Ein „EU-Heimtierpass“²⁹, der einem im Vereinigten Königreich ansässigen Heimtierbesitzer vor dem Austrittsdatum ausgestellt wurde, ist ab diesem Datum für Reisen mit Heimtieren aus dem Vereinigten Königreich in einen der EU-27-Mitgliedstaaten nicht mehr gültig.

Welche Anforderungen bezüglich Heimtieren, die von Reisenden aus dem Vereinigten Königreich mitgeführt werden, ab dem Austrittsdatum erfüllen müssen, hängt u. a. davon ab, ob das Vereinigte Königreich ab diesem Datum auf der Liste von Drittländern steht, die nachweislich bestimmte Kriterien hinsichtlich der Tiergesundheit erfüllen. Betroffene Reisende sollten sich vor einer geplanten Reise aus dem Vereinigten Königreich in die EU rechtzeitig erkundigen, ob das Vereinigte Königreich auf dieser Liste steht, um festzustellen, welche Anforderungen zu erfüllen sind. Die von der EU angenommenen Listen können abgerufen werden unter: https://ec.europa.eu/food/animals/pet-movement/eu-legislation/non-commercial-non-eu/listing_en (auf Englisch).

5.1.1.1. *Regelung für den Fall, dass das Vereinigte Königreich von der Kommission in die Liste gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 aufgenommen wird*³⁰

Für Heimtiere, die ab dem Austrittsdatum in die EU-27-Mitgliedstaaten verbracht werden, ist ein ordnungsgemäß ausgefüllter Heimtierausweis nach dem von der Kommission festgelegten Muster mitzuführen³¹. In dem

und die am 19. Juni 2018 vorgelegte gemeinsame Erklärung („Joint Statement“) der Unterhändler der EU und des Vereinigten Königreichs: https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations/negotiating-documents-article-50-negotiations-united-kingdom_de.

²⁸ Diese Regeln gelten ab dem Austrittsdatum auch für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken von den **Kanalinseln** und von der **Insel Man** (Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates vom 12. März 1973 über die gemeinschaftliche Regelung im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Kanalinseln und die Insel Man (ABl. L 68 vom 15.3.1973, S. 1)).

²⁹ Ein Muster des Heimtierausweises ist festgelegt in Anhang III Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 109).

³⁰ Siehe Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013.

³¹ Anhang III Teil 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013.

Ausweis muss eine gültige Tollwutimpfung eingetragen sein.^{32 33}

Darüber hinaus gilt, dass als Heimtiere gehaltene Hunde vor der Einreise nach Finnland, Irland oder Malta gegen *Echinococcus multilocularis* geimpft sein müssen; diese Impfung muss im Heimtierausweis durch den Tierarzt, der sie vorgenommen hat, bescheinigt sein³⁴.

- 5.1.1.2. Regelung für den Fall, dass das Vereinigte Königreich von der Kommission in die Liste gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 aufgenommen wird³⁵

Eine von einem amtlichen Tierarzt ausgestellte Tiergesundheitsbescheinigung wird bei jeder Einreise eines mitgeführten Heimtiers verlangt; sie gilt höchstens vier Monate für Reisen innerhalb der EU-27-Mitgliedstaaten³⁶. In der Bescheinigung muss eine gültige Tollwutimpfung eingetragen sein^{37 38}.

Darüber hinaus gilt, dass als Heimtiere gehaltene Hunde vor der Einreise nach Finnland, Irland oder Malta gegen *Echinococcus multilocularis* geimpft sein müssen; diese Impfung muss im Heimtierausweis durch den Tierarzt, der sie vorgenommen hat, bescheinigt sein³⁹.

Heimtiere, die ab dem Austrittsdatum in die EU-27 verbracht werden, müssen an einem bestimmten Einreiseort⁴⁰ vorgeführt werden, damit die

³² Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013.

³³ Ein vor dem Austrittsdatum für einen im Vereinigten Königreich ansässigen Heimtierbesitzer ausgestellter EU-Heimtierausweis kann nach diesem Datum als Nachweis einer noch gültigen Impfung verwendet werden.

³⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2018/772 der Kommission vom 21. November 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus-multilocularis*-Infektionen bei Hunden (ABl. L 130 vom 28.5.2018, S. 1).

³⁵ Siehe Anhang II Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013.

³⁶ Erläuterung b) in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013.

³⁷ Anhang III der Verordnung EU Nr. 576/2013.

³⁸ Ein vor dem Austrittsdatum für einen im Vereinigten Königreich ansässigen Heimtierbesitzer ausgestellter EU-Heimtierausweis kann nach diesem Datum als Nachweis einer noch gültigen Impfung verwendet werden.

³⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2018/772.

⁴⁰ https://ec.europa.eu/food/animals/pet-movement/eu-legislation/non-commercial-non-eu/tpe_en (auf Englisch).

vorgeschriebenen Kontrollen⁴¹ durchgeführt werden können.

5.1.1.3. Regelung für den Fall, dass das Vereinigte Königreich in keine Liste der Kommission aufgenommen wird

Es gelten die gleichen Anforderungen wie unter Nummer 5.1.1.2. erläutert. In der unter Nummer 5.1.1.2. genannten Bescheinigung muss auch ein gültiger Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern eingetragen sein⁴². Der Test muss in einem in der EU oder von einem der EU-27-Mitgliedstaaten zugelassenen Labor⁴³ mindestens 30 Tage nach der Impfung und nicht weniger als drei Monate vor der Verbringung durchgeführt worden sein.

5.1.2. *Heimtiere, die von einem in der EU-27 ansässigen Heimtierbesitzer mitgeführt werden: Verbringung zu anderen als Handelszwecken aus dem Vereinigten Königreich in die EU-27 nach einer vorübergehenden Verbringung in das Vereinigte Königreich*

Welche Anforderungen Heimtiere, die von Reisenden aus dem Vereinigten Königreich mitgeführt werden, ab dem Austrittsdatum erfüllen müssen, hängt u. a. davon ab, ob das Vereinigte Königreich ab diesem Datum auf der Liste von Drittländern steht, die nachweislich bestimmte Kriterien hinsichtlich der Tiergesundheit erfüllen. Betroffene Reisende sollten sich vor einer geplanten Reise aus dem Vereinigten Königreich in die EU rechtzeitig erkundigen, ob das Vereinigte Königreich auf dieser Liste steht, um festzustellen, welche Anforderungen zu erfüllen sind. Die von der EU angenommenen Listen können abgerufen werden unter: https://ec.europa.eu/food/animals/pet-movement/eu-legislation/non-commercial-non-eu/listing_en (auf Englisch).

5.1.2.1. Regelung für den Fall, dass das Vereinigte Königreich von der Kommission in die Liste gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 aufgenommen wird⁴⁴

Für in die EU-27 verbrachte Heimtiere muss ein ordnungsgemäß ausgefüllter EU-Heimtierausweis mitgeführt werden. In dem Ausweis muss eine gültige Tollwutimpfung eingetragen sein.

Darüber hinaus gilt, dass als Heimtiere gehaltene Hunde vor der Einreise nach Finnland, Irland oder Malta gegen

⁴¹ Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013.

⁴² Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 576/2013.

⁴³ https://ec.europa.eu/food/animals/pet-movement/approved-labs_en (auf Englisch).

⁴⁴ Siehe Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013.

Echinococcus multilocularis geimpft sein müssen; diese Impfung muss im Heimtieraussweis durch den Tierarzt, der sie vorgenommen hat, bescheinigt sein⁴⁵.

- 5.1.2.2. Regelung für den Fall, dass das Vereinigte Königreich von der Kommission in die Liste gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 aufgenommen wird⁴⁶

Es gelten die gleichen Anforderungen wie unter Nummer 5.1.2.1. erläutert.

Außerdem müssen Heimtiere, die ab dem Austrittsdatum in die EU-27 verbracht werden, an einem dafür vorgesehenen Eingangsort⁴⁷ vorgeführt werden, damit die vorgeschriebenen Kontrollen⁴⁸ durchgeführt werden können.

- 5.1.2.3. Regelung für den Fall, dass das Vereinigte Königreich in keine Liste der Kommission aufgenommen wird

In dem Fall gelten die gleichen Anforderungen wie unter Nummer 5.1.2.1. erläutert.

Darüber hinaus muss für Heimtiere ein gültiger Test zur Titrierung von Tollwut-Antikörpern gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 vorliegen. Der Test muss in einem zugelassenen Labor vorgenommen werden⁴⁹:

– entweder vor der Verbringung in das Vereinigte Königreich an einer Probe, die mindestens 30 Tage nach der Impfung entnommen wurde und in den Heimtieraussweis eingetragen wurde, oder

– im Vereinigten Königreich an einer Probe, die mindestens 30 Tage nach der Impfung und nicht weniger als drei Monate vor der Rückkehr in die EU-27-Mitgliedstaaten entnommen wurde und auf der Grundlage der entsprechenden Dokumentation des Labors durch einen amtlichen Tierarzt im Vereinigten Königreich in den Heimtieraussweis eingetragen wurde.

⁴⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2018/772.

⁴⁶ Siehe Anhang II Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013.

⁴⁷ https://ec.europa.eu/food/animals/pet-movement/eu-legislation/non-commercial-non-eu/tpe_en (auf Englisch).

⁴⁸ Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013.

⁴⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2018/772.

Heimtiere, die ab dem Austrittsdatum in die EU-27 verbracht werden, müssen an einem bestimmten Einreiseort⁵⁰ vorgeführt werden, damit die vorgeschriebenen Kontrollen⁵¹ durchgeführt werden können.

5.2. Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse⁵²

Das Unionsrecht⁵³ verbietet die Einfuhr bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Objekte in die Union wegen der von ihnen ausgehenden Risiken für die Pflanzengesundheit. Dies gilt beispielsweise für Weinreben und Zitruspflanzen zu Pflanzzwecken, für Saatkartoffeln sowie für Pflanzenerde. Diese Verbote gelten auch für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Objekte, die von Reisenden mitgeführt werden.^{54 55}

Ab dem Austrittsdatum gelten diese Verbote auch gegenüber dem Vereinigten Königreich⁵⁶.

Betroffene Reisende sollten sich vor Antritt der Reise über diese Verbote im Einzelnen informieren.

⁵⁰ https://ec.europa.eu/food/animals/pet-movement/eu-legislation/non-commercial-non-eu/tpe_en (auf Englisch).

⁵¹ Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013.

⁵² Weitere Informationen (auf Englisch):
https://ec.europa.eu/food/animals/animalproducts/personal_imports_en.

⁵³ Artikel 4 in Verbindung mit Anhang III Teil A der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

⁵⁴ Das Unionsrecht enthält auch bestimmte Anforderungen an die Einfuhr bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Objekte in die Union. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2000/29/EG gelten diese Anforderungen jedoch nicht für kleine Mengen.

⁵⁵ Ab dem 14. Dezember 2019 gelten neue EU-Vorschriften. Danach gelten alle Verbote oder Einfuhrbedingungen für Pflanzen und andere Erzeugnisse aus Drittländern auch für Pflanzen und andere Erzeugnisse, die von Reisenden mitgeführt werden. Kleine Mengen bestimmter Pflanzen und anderer Erzeugnisse dürfen nur dann ohne ein Pflanzengesundheitszeugnis eingeführt werden, wenn dies in einem künftigen Durchführungsrechtsakt der Kommission geregelt wird; siehe Artikel 75 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).

⁵⁶ Diese Regelungen gelten ab dem Austrittsdatum auch für Erzeugnisse im persönlichen Reisegepäck von Reisenden von den Kanalinseln und der Insel Man (Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates vom 12. März 1973 über die gemeinschaftliche Regelung im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Kanalinseln und die Insel Man (ABl. L 68 vom 15.3.1973, S. 1)).

5.3. Für den persönlichen Verbrauch bestimmte Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs⁵⁷

Das Unionsrecht⁵⁸ verbietet die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs im Reisegepäck⁵⁹. Dies betrifft beispielsweise Fleisch und Milch sowie Fleisch- und Milcherzeugnisse wie Schinken und Käse. Ausgenommen sind bestimmte Mengen bestimmter Erzeugnisse, beispielsweise Milchpulver für Säuglinge, Säuglingsnahrung und Spezialnahrung oder spezielles Heimtierfutter für medizinische Zwecke.

Ab dem Austrittsdatum gelten diese Verbote auch gegenüber dem Vereinigten Königreich⁶⁰.

Die Kommission hat ein „Merkblatt“ erstellt⁶¹ (siehe Anhang), in dem die Regelungen und die Ausnahmen – beispielsweise für medizinische Zwecke oder Ernährungszwecke – im Einzelnen erläutert werden.

5.4. Bargeld⁶²

Das Unionsrecht sieht vor, dass Personen, die bei ihrer Einreise in die oder Ausreise aus der EU 10 000 EUR (oder einen entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen) oder mehr an Barmitteln oder übertragbaren Inhaberpapieren (leicht konvertierbare Werte wie auf einen Dritten ausgestellte Schecks) mit sich führen, diesen Betrag bei den Zollbehörden des

⁵⁷ Weitere Informationen (auf Englisch):
https://ec.europa.eu/food/animals/animalproducts/personal_imports_en.

⁵⁸ Verordnung (EG) Nr. 206/2009 der Kommission vom 5. März 2009 über die Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft (ABl. L 77 vom 24.3.2009, S. 1).

⁵⁹ Auch wenn es in diesem Zusammenhang für Reisende nicht unbedingt von direkter Relevanz ist, sei daran erinnert, dass das Unionsrecht **die Einfuhr von Küchenabfällen von international eingesetzten Verkehrsmitteln verbietet** (Artikel 8 Buchstabe f und Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1)). Solche Küchenabfälle müssen nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt werden (z. B. durch unmittelbare Verbrennung) oder an Bord des Verkehrsmittels verbleiben und in den Drittstaat zurückgesandt werden.

⁶⁰ Diese Regelungen gelten ab dem Austrittsdatum auch für Erzeugnisse im persönlichen Reisegepäck von Reisenden von den Kanalinseln und der Insel Man (Verordnung (EWG) Nr. 706/73 des Rates vom 12. März 1973 über die gemeinschaftliche Regelung im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Kanalinseln und die Insel Man (ABl. L 68 vom 15.3.1973, S. 1)).

⁶¹ Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 206/2009.

⁶² Weitere Informationen: https://ec.europa.eu/taxation_customs/individuals/cash-controls_de.

Mitgliedstaates anmelden müssen, über den sie in die EU einreisen oder aus der EU ausreisen⁶³.

Ab dem Austrittsdatum gilt diese Vorschrift auch gegenüber dem Vereinigten Königreich.

Die Zollbehörden sind nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 berechtigt, Einzelpersonen, ihr Gepäck und ihr Verkehrsmittel zu kontrollieren und nicht angemeldete Barmittel einzubehalten.

Den Reisenden sollte bewusst sein, dass alle Mitgliedstaaten der EU Strafen verhängen, wenn der Anmeldepflicht gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 nicht nachgekommen wird.

5.5. Kulturgüter⁶⁴

Nach den Bestimmungen des Unionsrechts⁶⁵ wird für die Ausfuhr bestimmter Kulturgüter (z. B. über 50 Jahre alte Möbelstücke oder über 100 Jahre alte Bücher mit einem Wert von mehr als 50 000 EUR, über 200 Jahre alte gedruckte Landkarten mit einem Wert von mehr als 15 000 EUR⁶⁶) eine Ausfuhrgenehmigung benötigt. Dies gilt auch für Privatreisende.

Ab dem Austrittsdatum gilt diese Anforderung auch gegenüber dem Vereinigten Königreich.

Betroffene Reisende sollten sich erkundigen, ob für im Gepäck mitgeführte Waren eine Ausfuhrgenehmigung benötigt wird.

5.6. Exemplare gefährdeter Arten⁶⁷

Das Unionsrecht⁶⁸ sieht generell vor, dass Personen, *die aus Drittländern in die EU einreisen*, Exemplare gefährdeter Arten (Tiere oder Pflanzen)⁶⁹ nur mit vorheriger Genehmigung durch die CITES-Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates einführen dürfen. Personen, *die aus der EU in*

⁶³ Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 9).

⁶⁴ Weitere Informationen: https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-controls/cultural-goods_de.

⁶⁵ Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern (ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 1).

⁶⁶ Siehe Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009.

⁶⁷ Weitere Informationen: http://ec.europa.eu/environment/cites/index_en.htm (auf Englisch).

⁶⁸ Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1).

⁶⁹ Die gefährdeten Arten sind in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt.

ein Drittland reisen, dürfen solche Exemplare nur mit vorheriger Genehmigung der CITES-Behörde des Mitgliedstaates (wieder-)ausführen, in dem sich die Exemplare befinden. Welche Dokumente hierfür benötigt werden, hängt von der betreffenden Art ab (d. h. davon, wie streng sie geschützt ist, was den verschiedenen Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 zu entnehmen ist) sowie von der Art und Richtung der Verbringung (Einfuhr, Ausfuhr oder Wiederausfuhr).

Das Unionsrecht sieht aber auch Ausnahmen von dem Genehmigungserfordernis vor:

- „Persönliche und Haushaltsgegenstände“: Die Einfuhr oder (Wieder-)Ausfuhr von „persönlichen und Haushaltsgegenständen“ bedarf keiner vorherigen Genehmigung^{70 71}. Es sind jedoch bestimmte Bedingungen hinsichtlich der Art und der Umstände der grenzüberschreitenden Verbringung von toten Exemplaren sowie Teilen und Erzeugnissen aus Pflanzen oder Tieren, die als „persönliche und Haushaltsgegenstände“ gelten, zu erfüllen. Lebende Tiere und Pflanzen gelten nicht als solche. Jagdtrophäen fallen im Allgemeinen auch unter diese weniger strengen Bestimmungen, wobei für Jagdtrophäen bestimmter streng geschützter Arten besondere Regelungen gelten⁷².
- Heimtiere⁷³: Wer bei der Einreise in die EU oder der Ausreise aus der EU Heimtiere mit sich führt, die zu den in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten gehören (wie die meisten Papageienarten und bestimmte Schildkröten- und Korallenarten), kann als Eigentümer eine *Reisebescheinigung*⁷⁴ beantragen. Eine solche Bescheinigung kann für den rechtmäßigen Eigentümer eines zu persönlichen, nicht kommerziellen Zwecken gehaltenen lebenden Tieres ausgestellt werden, wenn der Reisende nicht für jedes Überschreiten einer internationalen Grenze eine vorherige Genehmigung beantragen will. Für Reisen in die und aus der EU wird die Bescheinigung von der CITES-Behörde des Mitgliedstaates ausgestellt, aus dem das Tier stammt, oder, wenn es aus einem Drittland stammt, von der CITES-Behörde des ersten Mitgliedstaates, in den das Tier verbracht wurde.

⁷⁰ Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

⁷¹ Artikel 57, 58 und 58a der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 166 vom 19.6.2006, S. 1).

⁷² Einen Überblick über die für persönliche und Haushaltsgegenstände geltenden Bestimmungen bieten die Seiten 78 und 79 des *Reference Guide – European Wildlife Trade Regulations*, verfügbar unter: http://ec.europa.eu/environment/cites/legis_refguide_en.htm (auf Englisch).

⁷³ Diese Anforderungen lassen die tierärztlichen Vorschriften unberührt (siehe Abschnitt 5.1).

⁷⁴ Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006.

Ab dem Austrittsdatum gilt das Genehmigungserfordernis auch für das Verbringen solcher Exemplare zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU.

Eine von der CITES-Behörde des Vereinigten Königreichs ausgestellte Reisebescheinigung kann ab dem Austrittsdatum nicht mehr für Reisen mit einem lebenden Tier in die EU oder aus der EU verwendet werden. Ab dem Austrittsdatum werden nur Bescheinigungen, die das Vereinigte Königreich als Partei des CITES-Übereinkommens⁷⁵ ausstellt, akzeptiert.

Betroffene Reisende sollten sich an die CITES-Behörden⁷⁶ des Bestimmungsmitgliedstaates (bei einer Einfuhr) oder des Mitgliedstaates, in dem sich das Exemplar befindet (bei einer (Wieder-)Ausfuhr), wenden, um die erforderlichen vorherigen Genehmigungen oder Bescheinigungen zu beantragen.

5.7. Invasive gebietsfremde Arten⁷⁷

Nach den Bestimmungen des Unionsrechts⁷⁸ dürfen in die EU einreisende Personen Exemplare invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung⁷⁹ nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates und gegebenenfalls des Durchfuhrmitgliedstaates mit sich führen. Das Verbot gilt für lebende Exemplare sowie Teile, Gameten, Samen, Eier oder Propagationsformen dieser Arten sowie Hybriden, Sorten oder Rassen, die überleben und sich anschließend fortpflanzen könnten.

Die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gilt im gesamten Gebiet der EU mit Ausnahme der Regionen in äußerster Randlage, die an ihre Gegebenheiten angepasste Listen erstellen müssen. Ergänzend zur EU-Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung kann jeder Mitgliedstaat eine eigene nationale Liste invasiver gebietsfremder Arten nach seinen nationalen Vorschriften erstellen.

⁷⁵ <https://cites.org/sites/default/files/document/E-Res-12-03-R17.pdf> (auf Englisch).

⁷⁶ Eine Liste der CITES-Behörden der EU-Mitgliedstaaten wird von der Europäischen Kommission geführt und gegebenenfalls aktualisiert und ist unter folgender Adresse abzurufen: http://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/list_authorities.pdf.

⁷⁷ Weitere Informationen: http://ec.europa.eu/environment/nature/invasivealien/index_en.htm (auf Englisch).

⁷⁸ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

⁷⁹ Die invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung sind aufgelistet im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 189 vom 14.7.2016, S. 4). Siehe auch: http://ec.europa.eu/environment/nature/invasivealien/list/index_en.htm (auf Englisch).

Ab dem Austrittsdatum gelten die oben genannten Bestimmungen für das Verbringen derartiger Exemplare aus dem Vereinigten Königreich in die EU.

Betroffene Reisende sollten sich bei den zuständigen Behörden des Bestimmungs- oder Durchfuhrmitgliedstaats nach nationalen Listen invasiver gebietsfremder Arten erkundigen.

5.8. Feuerwaffen⁸⁰

Das Unionsrecht⁸¹ enthält spezielle Regelungen für das Verbringen von Feuerwaffen zwischen Mitgliedstaaten einschließlich der von Reisenden mitgeführten Waffen. Diese Regelungen sehen u. a. einen „Europäischen Feuerwaffenpass“ vor. Er wird einer Person auf Antrag von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates ausgestellt, wenn sie eine Feuerwaffe rechtmäßig in Besitz nimmt und benutzt⁸².

Wer aus einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder durch einen EU-Mitgliedstaat reisen will, benötigt von jedem dieser Mitgliedstaaten eine vorherige Genehmigung, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen wird; der Feuerwaffenpass muss während der gesamten Reise mitgeführt werden. Es gibt aber auch Ausnahmen von der vorgeschriebenen vorherigen Genehmigung. Die Ausnahmen betreffen Nachsteller historischer Ereignisse und Jäger; diese dürfen mit Feuerwaffen bestimmter Kategorien reisen, solange sie einen für diese Waffen ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass besitzen und den Grund ihrer Reise nachweisen können (z. B. durch Vorlage einer Einladung für eine Veranstaltung im Zielmitgliedstaat).

Ab dem Austrittsdatum gelten diese Bestimmungen nicht mehr für Feuerwaffen, die aus dem Vereinigten Königreich in die EU und umgekehrt verbracht werden. Stattdessen gelten die Vorschriften für das Verbringen von Feuerwaffen in die/aus der Union⁸³. Diese Vorschriften sehen Folgendes vor⁸⁴:

⁸⁰ Weitere Informationen: http://ec.europa.eu/growth/sectors/defence/defence-firearms-directives_de und unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/trafficking-in-firearms_en (auf Englisch).

⁸¹ Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51).

⁸² Der Europäische Feuerwaffenpass ist höchstens fünf Jahre gültig; er kann verlängert werden. Der Pass ist nicht übertragbar und enthält die Eintragungen der Feuerwaffen, die sein Inhaber besitzt und benutzt.

⁸³ Zu den einschlägigen Zollbestimmungen der EU siehe Abschnitte 3 und 4 dieser Mitteilung.

⁸⁴ Es sei daran erinnert, dass das Vereinigte Königreich ab dem Austrittsdatum nationale Vorschriften für Einfuhren in das Vereinigte Königreich und Ausfuhren aus dem Vereinigten Königreich anwenden wird.

- Wenn Feuerwaffen vorübergehend aus dem Vereinigten Königreich in die EU verbracht werden, kommen nationale Vorschriften für die Anmeldung und die Genehmigung von Feuerwaffen zur Anwendung⁸⁵.
- Für die vorübergehende Ausfuhr bestimmter Feuerwaffen aus der EU in das Vereinigte Königreich durch Jäger oder Sportschützen als Teil ihres begleitenden persönlichen Gepäcks (und zur Wiederausfuhr nach der vorübergehenden Zulassung zu Jagd- oder Schießsportveranstaltungen) ist keine Ausfuhrgenehmigung erforderlich, sofern den zuständigen Behörden die Gründe für die Reise glaubhaft gemacht werden⁸⁶. Jäger und Sportschützen, die von einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzstaat aus die EU verlassen, um in das Vereinigte Königreich einzureisen, legen den zuständigen Behörden den Europäischen Feuerwaffenpass vor. Bei einer Flugreise wird der Europäische Feuerwaffenpass den zuständigen Behörden dort vorgelegt, wo die entsprechenden Gegenstände der Fluggesellschaft für den Transport aus dem Zollgebiet der Union übergeben werden. Jäger und Sportschützen, die von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aus die EU verlassen, um in das Vereinigte Königreich einzureisen, können anstelle des Europäischen Feuerwaffenpasses ein anderes Dokument vorlegen, das für diese Zwecke von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates als gültig erachtet wird⁸⁷.

Betroffene Reisende sollten sich bei den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs oder des jeweiligen EU-Mitgliedstaats nach den genauen Bedingungen für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Feuerwaffen erkundigen.

6. BENUTZUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN

6.1. Führerscheine⁸⁸

Nach Unionsrecht⁸⁹ werden von den Mitgliedstaaten der EU ausgestellte Führerscheine gegenseitig anerkannt⁹⁰. Ab dem Austrittsdatum ist die

⁸⁵ Diese Mitteilung befasst sich nicht mit den Vorschriften für das Inverkehrbringen von in die EU eingeführten Feuerwaffen; siehe Artikel 4 der Richtlinie 91/477/EWG.

⁸⁶ Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 1).

⁸⁷ Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 258/2012.

⁸⁸ Weitere Informationen: https://ec.europa.eu/transport/road_safety/topics/driving-licence/eu-driving_licence_de.

⁸⁹ Artikel 2 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18).

gegenseitige Anerkennung nicht mehr durch das EU-Recht vorgeschrieben. Stattdessen kommt das internationale Wiener Übereinkommen über Straßenverkehr⁹¹ zur Anwendung. Das Vereinigte Königreich und alle bis auf vier (Irland, Zypern, Malta und Spanien) Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien dieses Übereinkommens, das die Anerkennung nationaler Führerscheine und internationaler Fahrerlaubnisse, die von Vertragsstaaten nach Maßgabe dieses Übereinkommens ausgestellt sind, regelt.

Die vier Mitgliedstaaten (Irland, Zypern, Malta und Spanien), die nicht Vertragsparteien des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr sind, sind Vertragsparteien eines früheren internationalen Abkommens, dem auch das Vereinigte Königreich als Vertragspartei angehört⁹². Dieses Abkommen sieht die Anerkennung von Führerscheinen vor, wobei die Vertragsparteien von den Inhabern eines Führerscheins verlangen können, dass sie auch eine internationale Fahrerlaubnis besitzen müssen.

Inhaber von im Vereinigten Königreich ausgestellten Führerscheinen, die in der EU ein Kraftfahrzeug führen wollen, sollten sich bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates nach der Anerkennung von Führerscheinen erkundigen. Inhaber von in der EU ausgestellten Führerscheinen, die im Vereinigten Königreich ein Kraftfahrzeug führen wollen, sollten sich bei der zuständigen Behörde im Vereinigten Königreich nach der Anerkennung ihres Führerscheins erkundigen.

6.2. Haftpflichtversicherung⁹³

Das Unionsrecht⁹⁴ verbietet das Führen nicht versicherter Kraftfahrzeuge im Hoheitsgebiet der EU-Mitgliedstaaten und gewährleistet, dass die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung das gesamte Gebiet der EU abdeckt⁹⁵. Ein Fahrzeug mit gewöhnlichem Standort in einem Drittland muss mit einer gültigen „Grünen Karte“ oder einer Bescheinigung über den Abschluss einer

⁹⁰ Hat der Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat begründet, so kann er einen Antrag auf Umtausch seines Führerscheins gegen einen gleichwertigen Führerschein stellen (Artikel 11 und 12 der Richtlinie 2006/126/EG). Ab dem Austrittsdatum kann ein vom Vereinigten Königreich ausgestellter Führerschein nicht mehr aufgrund von EU-Rechtsvorschriften gegen einen von einem EU-27-Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein umgetauscht werden. Ein Führerschein, der vor dem Austrittsdatum von einem EU-27-Mitgliedstaat im Umtausch gegen einen vom Vereinigten Königreich ausgestellten Führerschein ausgestellt wurde, behält seine Gültigkeit.

⁹¹ Artikel 41 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968.

⁹² Abkommen über den Straßenverkehr, Genf, 19. September 1949.

⁹³ Weitere Informationen (auf Englisch): https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/insurance-and-pensions/motor-insurance_de.

⁹⁴ Artikel 7 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11).

⁹⁵ Artikel 14 der Richtlinie 2009/103/EG.

Grenzversicherung versehen sein⁹⁶. Die Einhaltung dieser Vorschrift kann bei der Einreise in die EU kontrolliert werden.

Ab dem Austrittsdatum gilt für in der EU geführte Fahrzeuge, die im Vereinigten Königreich zugelassen sind, nur noch das internationale Grüne-Karte-System⁹⁷. Das Grüne-Karte-System ermöglicht in einem Staat die Benutzung eines in einem anderen Staat registrierten Fahrzeugs, sofern beide Staaten an dem System teilnehmen. Alle EU-27-Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich gehören dem Grüne-Karte-System an.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

- Das Grüne-Karte-System verpflichtet Fahrzeugversicherer in einem dem System angehörenden Staat nicht, das Gebiet der Mitgliedsländer des Systems abzudecken (für diese Deckung kann eine zusätzliche Prämie erhoben werden).

Wer aus dem Vereinigten Königreich mit einem dort zugelassenen Fahrzeug in die EU einreisen will, sollte sich vor Antritt der Reise vergewissern, dass seine Versicherungspolice für das Fahrzeug das Gebiet der EU abdeckt. Entsprechendes gilt für Reisende, die aus der EU mit einem in der EU zugelassenen Fahrzeug in das Vereinigte Königreich einreisen wollen.

- Ein Fahrzeug mit gewöhnlichem Standort in einem Drittstaat muss bei der Einreise in die EU mit einer gültigen Grünen Karte versehen sein, es sei denn, der Drittstaat ist aufgrund eines Beschlusses der Kommission von dieser Verpflichtung befreit⁹⁸.

Reisende aus dem Vereinigten Königreich in die EU mit einem im Vereinigten Königreich zugelassenen Fahrzeug sollten sich vor Antritt der Reise vergewissern, dass in dem Fahrzeug eine Grüne Karte vorhanden ist, es sei denn, sie sind sich sicher, dass einer der oben genannten Beschlüsse der Kommission zur Anwendung kommt. Reisende aus der EU in das Vereinigte Königreich mit einem in der EU zugelassenen Fahrzeug sollten die Grüne Karte im Fahrzeug mit sich führen oder sich in der Angelegenheit an die Behörden im Vereinigten Königreich wenden.

⁹⁶ Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2009/103/EG.

⁹⁷ <http://www.cobx.org/content/default.asp?PageID=57> (auf Englisch).

⁹⁸ Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2009/103/EG. Was die Staaten angeht, die nicht zu den EWR-Staaten zählen, hat die Kommission solche Beschlüsse für Andorra, Serbien und die Schweiz erlassen.

7. MEDIZINISCHE BEHANDLUNG UND DAMIT VERBUNDENE FRAGEN; NOTFÄLLE

7.1. Anspruch auf medizinische Versorgung nach den Rechtsvorschriften der Union zur Koordinierung der sozialen Sicherheit⁹⁹

Das Unionsrecht¹⁰⁰ regelt den Zugang zur Gesundheitsversorgung während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts auf der Grundlage der Europäischen Krankenversicherungskarte („European Health Insurance Card“ – im Folgenden „EHIC“) oder, im Falle geplanter Behandlungen, nach vorheriger Genehmigung durch die jeweils zuständige Einrichtung (z. B. den für die betreffende Person zuständigen Versicherungsträger).

Die Kosten der Gesundheitsversorgung werden zwischen den betreffenden Einrichtungen der jeweiligen Mitgliedstaaten erstattet.

Ab dem Austrittsdatum gelten diese Bestimmungen gegenüber dem Vereinigten Königreich nicht mehr¹⁰¹. Das bedeutet:

- Ab dem Austrittsdatum werden Staatsangehörige der EU-27-Mitgliedstaaten und ihre Familienmitglieder im Vereinigten Königreich keinen Zugang mehr zu nicht im Voraus geplanten Gesundheitsleistungen auf Grundlage der EHIC haben. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs werden ab dem Austrittsdatum keinen Zugang mehr zu Gesundheitsleistungen in der EU-27 auf der Grundlage der EHIC haben.

Wer in einem der EU-27-Mitgliedstaaten versichert ist und in das Vereinigte Königreich reisen will, sollte sich bei seinem Versicherungsträger erkundigen, ob Gesundheitsleistungen in einem Drittland erstattet werden. Entsprechendes gilt für im Vereinigten Königreich versicherte Personen, die in die EU-27 reisen wollen.

Wenn die Kostenerstattung nicht gesichert ist, empfiehlt sich für die Betroffenen der Abschluss einer privaten Reiseversicherung.

- Ab dem Austrittsdatum können die EU-27-Mitgliedstaaten vorherige Genehmigungen für geplante Behandlungen im Vereinigten Königreich nicht mehr auf der Grundlage des Unionsrechts erteilen. Das Vereinigte Königreich kann vorherige Genehmigungen für geplante Behandlungen in der EU-27 nicht mehr auf der Grundlage des Unionsrechts erteilen.

⁹⁹ Weitere Informationen: <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559&langId=de>.

¹⁰⁰ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

¹⁰¹ Im Rahmen der Verhandlungen über das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich bemüht sich die EU, die Erstattung, Einziehung und Verrechnung der Kosten für Ereignisse, die vor Ablauf des Übergangszeitraums eingetreten sind, sicherzustellen. Informationen über die laufenden Verhandlungen siehe: https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations_de.

7.2. Anspruch auf Erstattung der Ausgaben für grenzüberschreitende Gesundheitsleistungen nach den Rechtsvorschriften der Union für grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung¹⁰²

Außer dem System zur Koordinierung der sozialen Sicherheit, auf das in Abschnitt 7.1 dieser Mitteilung eingegangen wurde, sieht das Unionsrecht¹⁰³ auch die Möglichkeit vor, dass der Versicherungsmitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen die Ausgaben für eine grenzüberschreitende Gesundheitsleistung in einem anderen Mitgliedstaat erstattet. Bezüglich grenzüberschreitender Gesundheitsleistungen, die im Vereinigten Königreich erbracht werden, kommen Patienten, die in einem EU-27-Mitgliedstaat versichert sind, ab dem Austrittsdatum nicht mehr in den Genuss der im Unionsrecht vorgesehenen Erstattungsregelungen. Ebenso werden im Vereinigten Königreich versicherte Patienten keine Erstattungen mehr aufgrund der EU-Regelungen erhalten. Die EU-27-Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich müssen über die Erstattung solcher Behandlungskosten auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften entscheiden (wie bei Gesundheitsleistungen, die in anderen Drittländern in Anspruch genommen werden).

Patienten, die ab dem Austrittsdatum bei einem EU-27-Versicherungsmitgliedstaat die Erstattung der Ausgaben für eine im Vereinigten Königreich durchgeführte Behandlung beantragen, sollten sich an ihre nach Unionsrecht eingerichtete Nationale Kontaktstelle wenden¹⁰⁴. Entsprechendes gilt für Patienten, die ab dem Austrittsdatum beim Vereinigten Königreich eine Erstattung beantragen¹⁰⁵.

7.3. Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten ärztlichen Verschreibungen¹⁰⁶

Nach Unionsrecht¹⁰⁷ müssen die Mitgliedstaaten in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte ärztliche Verschreibungen für Arzneimittel oder Medizinprodukte anerkennen. Eine im Vereinigten Königreich ausgestellte

¹⁰² Weitere Informationen: https://ec.europa.eu/health/cross_border_care/overview_de.

¹⁰³ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45).

¹⁰⁴ Artikel 6 der Richtlinie 2011/24/EU.

¹⁰⁵ Die Rechtsvorschriften der Union, nach denen die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Nationale Kontaktstellen zur Information von Patienten über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung einzurichten, werden ab dem Austrittsdatum im Vereinigten Königreich nicht mehr gelten.

¹⁰⁶ Weitere Informationen: https://ec.europa.eu/health/sites/health/files/cross_border_care/docs/impl_directive_prescriptions_2012_de.pdf.

¹⁰⁷ Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2011/24/EU, Durchführungsrichtlinie 2012/52/EU der Kommission vom 20. Dezember 2012 mit Maßnahmen zur Erleichterung der Anerkennung von in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten ärztlichen Verschreibungen (ABl. L 356 vom 22.12.2012, S. 68).

ärztliche Verschreibung wird ab dem Austrittsdatum nicht mehr auf der Grundlage des Unionsrechts in einem der EU-27-Mitgliedstaaten anerkannt.

7.4. Europäische Notrufnummer – 112¹⁰⁸

Das Unionsrecht¹⁰⁹ verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass alle Endnutzer von elektronischen Kommunikationsdiensten, die Anrufe von festen und mobilen Telefonen und von Münzfernsprechern aus ermöglichen, gebührenfreie Notrufe mit der „europäischen Notrufnummer“ 112 durchführen können. Außerdem müssen behinderte Nutzer Zugang zu Notrufsystemen haben, die denen anderer Nutzer gleichwertig sind.

Ab dem Austrittsdatum gilt diese Verpflichtung für das Vereinigte Königreich nicht mehr.

7.5. Parkausweise für Behinderte¹¹⁰

Das Unionsrecht¹¹¹ empfiehlt den EU-Mitgliedstaaten die gegenseitige Anerkennung von nach dem einheitlichen EU-Modell ausgestellten Parkausweisen für Menschen mit Behinderungen¹¹².

Nach der bisherigen Praxis werden von anderen EU-Mitgliedstaaten nach dem EU-Modell ausgestellte Parkausweise von den Behörden des Vereinigten Königreichs normalerweise anerkannt¹¹³, so dass der Ausweisinhaber sein Fahrzeug im Vereinigten Königreich auf Parkplätzen abstellen darf, die für behinderte Menschen reserviert sind. Entsprechend gilt dies normalerweise auch für die Anerkennung eines im Vereinigten Königreich ausgestellten nationalen Parkausweises („Blue Badge“)¹¹⁴ in einem EU-27-Mitgliedstaat.

Es ist nicht sicher, dass die Behörden in der EU und im Vereinigten Königreich die bisherige Praxis der gegenseitigen Anerkennung ihrer

¹⁰⁸ Weitere Informationen: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/112> (auf Englisch).

¹⁰⁹ Artikel 26 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51).

¹¹⁰ Weitere Informationen: https://europa.eu/youreurope/citizens/travel/transport-disability/parking-card-disabilities-people/index_de.htm.

¹¹¹ Empfehlung 98/376/EG des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte (ABl. L 167 vom 12.6.1998, S. 25).

¹¹² Siehe Anhang der Empfehlung 98/376/EG. Für das Ausstellen und die Verwaltung von Parkausweisen nach dem einheitlichen EU-Modell sowie die dafür geltenden Bedingungen sind nationale und lokale Behörden zuständig.

¹¹³ Die Durchsetzung dieser nationalen Regelungen obliegt normalerweise der Polizei und den lokalen Behörden.

¹¹⁴ Das Vereinigte Königreich hat sich für ein nationales Modell entschieden, das einige der wesentlichen Merkmale des EU-Modells enthält.

jeweiligen Parkausweise von Behinderten beibehalten werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen dieser Behörden.

Menschen mit Behinderungen, die einen Parkausweis für Behinderte nutzen, sollten sich deshalb rechtzeitig an die zuständigen Behörden wenden.

7.6. Konsularischer Schutz¹¹⁵

Das Unionsrecht¹¹⁶ sichert EU-Bürgern konsularischen Schutz durch die diplomatischen oder konsularischen Behörden jedes EU-Mitgliedstaates zu, wenn sie in einer Situation außerhalb der EU Hilfe benötigen und weder eine Botschaft noch ein Konsulat ihres eigenen Mitgliedstaates zur Verfügung steht (sie also „nicht vertreten“ sind). Nicht vertretene EU-Bürger genießen denselben diplomatischen und konsularischen Schutz wie die Staatsangehörigen des EU-Mitgliedstaates, an dessen Behörde sie sich wenden.

Ab dem Austrittsdatum können Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs dieses Recht nicht mehr in Anspruch nehmen, und Bürgerinnen und Bürger der EU-27 werden in Botschaften und Konsulaten des Vereinigten Königreichs keinen konsularischen Schutz aufgrund von EU-Rechtsvorschriften mehr genießen.

7.7. Entschädigungsmechanismus für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat durch ein Fahrzeug verletzt worden sind („gebietsfremde Geschädigte“)¹¹⁷

Das Unionsrecht¹¹⁸ sieht einen Entschädigungsmechanismus für Personen vor, die bei einem Autounfall in einem anderen Mitgliedstaat durch ein in dem Mitgliedstaat angemeldetes Fahrzeug verletzt worden sind („gebietsfremde Geschädigte“). Dieser Mechanismus sorgt dafür, dass der Geschädigte über die „Entschädigungsstelle“ seines Wohnsitzmitgliedstaates Schadenersatz erhält, wenn sich das Versicherungsunternehmen nicht innerhalb einer bestimmten Frist gegenüber dem Geschädigten geäußert hat¹¹⁹.

¹¹⁵ Weitere Informationen (auf Englisch): https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/eu-citizenship/consular-protection_de.

¹¹⁶ Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 23 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 46 der Grundrechtecharta der Union. Das Recht auf konsularischen Schutz regelt die Richtlinie (EU) 2015/637 des Rates vom 20. April 2015 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern (ABl. L 106 vom 24.4.2015, S. 1).

¹¹⁷ Weitere Informationen (auf Englisch): https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/insurance-and-pensions/motor-insurance_de.

¹¹⁸ Kapitel 7 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11).

¹¹⁹ Anschließend kann die Entschädigungsstelle gegenüber der Entschädigungsstelle im Mitgliedstaat der Niederlassung des Versicherungsunternehmens, das die Versicherungspolice ausgestellt hat, ihren

Ab dem Austrittsdatum gilt dieser Mechanismus weder für im Vereinigten Königreich ansässige Personen, die während eines Besuchs in einem EU-27-Mitgliedstaat durch ein Fahrzeug verletzt worden sind, noch für in einem EU-27-Mitgliedstaat ansässige Personen, die während eines Besuchs im Vereinigten Königreich durch ein Fahrzeug verletzt worden sind.

8. VERSICHERUNG, FAHRGASTRECHTE

8.1. Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter

Aufgrund unionsrechtlicher Bestimmungen¹²⁰ sind Unternehmer, die Pauschalreisen anbieten oder verbundene Reiseleistungen vermitteln, u. a. verpflichtet, Reisende gegen Insolvenz abzusichern.

Veranstalter und Unternehmen unterliegen diesen Verpflichtungen auch dann, wenn sie in einem Drittland niedergelassen sind¹²¹, solange sie diese Leistungen in einem EU-Mitgliedstaat verkaufen oder anbieten oder ihre Tätigkeit auf einen EU-Mitgliedstaat ausrichten (u. a. durch Verwendung einer anderen Sprache oder Währung als der ihres Niederlassungslandes).

Wenn Reisende Pauschalangebote von Veranstaltern mit Sitz in einem Drittland über einen in der EU niedergelassenen Reisevermittler buchen, unterliegt dieser Reisevermittler den für den Reiseveranstalter geltenden Pflichten zur Erbringung der Pauschalleistung und zur Leistung von Sicherheit für die Erstattung geleisteter Zahlungen sowie für die Rückführung des Reisenden, es sei denn, der Vermittler weist nach, dass der Veranstalter diese Verpflichtungen erfüllt¹²².

Demnach gelten die Vorschriften des EU-Rechts, wonach Reiseveranstalter zur Absicherung der Reisenden gegen eine Insolvenz der Veranstalter verpflichtet sind, ab dem Austrittsdatum nicht mehr, wenn ein im Vereinigten Königreich niedergelassener Veranstalter seine Tätigkeiten nicht auf die EU ausrichtet und die Pauschalreise nicht über einen Vermittler in der EU gebucht wird.

In diesen Fällen empfiehlt es sich für Reisende, sich gegen eine eventuelle Insolvenz des Reiseveranstalters selbst abzusichern.

Anspruch auf Erstattung des als Entschädigung gezahlten Betrags geltend machen (Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie 2009/103/EG).

¹²⁰ Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1).

¹²¹ Siehe Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2015/2302 sowie die Verordnungen (EG) Nr. 593/2008 und (EU) Nr. 1215/2012 in Verbindung mit Erwägungsgrund 50 der Richtlinie (EU) 2015/2302.

¹²² Siehe Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2015/2302.

8.2. EU-Passagierrechte¹²³

Das Unionsrecht sichert Passagieren verschiedene Rechte zu, und zwar nicht nur Fluggästen, sondern auch Schiffs-, Bus- und Bahnreisenden. Dabei handelt es sich um Rechte auf Information, Erstattung und anderweitige Beförderung, Entschädigung, Unterstützung und Betreuung sowie Regressansprüche und besondere Rechte für Menschen mit Behinderungen und mit eingeschränkter Mobilität.

Ab dem Austrittsdatum können EU-Passagierrechte für Reisen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich möglicherweise nicht mehr oder nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden.

8.2.1. Fluggastrechte

Ab dem Austrittsdatum gelten die EU-Fluggastrechte¹²⁴ nicht mehr für Flüge mit einem Nicht-EU-Luftfahrtunternehmen von einem Flughafen im Vereinigten Königreich zu einem Flughafen in der EU. Die im EU-Recht vorgesehenen Fluggastrechte gelten jedoch weiterhin für:

- i) Flüge aus dem Vereinigten Königreich zu einem Flughafen im Gebiet eines EU-27-Mitgliedstaates, die von einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft betrieben werden; sowie
- ii) Flüge aus der EU-27 zu einem Flughafen im Vereinigten Königreich, die von einem beliebigen Luftfahrtunternehmen betrieben werden.

Reisende sollten daran denken, dass je nach Luftfahrtunternehmen bestimmte EU-Fluggastrechte für Flüge in die EU nicht mehr gelten.

Die EU-Rechtsvorschriften, die Menschen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität¹²⁵ im Flugverkehr bestimmte Rechte zusichern, gelten ab dem Austrittsdatum nicht mehr für Luftfahrtunternehmen, die:

- i) von einem Flughafen im Vereinigten Königreich starten,
- ii) einen Flughafen im Vereinigten Königreich zur Zwischenlandung nutzen oder

¹²³ Weitere Informationen: https://europa.eu/youreurope/citizens/travel/passenger-rights/index_de.htm.

¹²⁴ Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1).

¹²⁵ Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1).

iii) auf einem Flughafen im Vereinigten Königreich landen.

Bestimmte Rechte, wie das Recht auf Unterstützung durch Luftfahrtunternehmen, werden aber weiterhin für Fluggäste gelten, die von einem Flughafen im Vereinigten Königreich zu einem Flughafen in der EU-27 starten, wenn es sich um ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft handelt.

8.2.2. *Fahrgastrechte im Schiffsverkehr*

Die Fahrgastrechte der EU im Schiffsverkehr¹²⁶ gelten weiterhin,

i) wenn sich der Einschiffungshafen in der EU-27 befindet oder

ii) wenn sich der Einschiffungshafen im Vereinigten Königreich befindet und der Ausschiffungshafen in der EU-27 liegt und der Dienst von einem Beförderer erbracht wird, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates niedergelassen ist oder Personenverkehrsdienste in einen oder aus einem Mitgliedstaat anbietet („Beförderer aus der Union“).

Reisende sollten wissen, dass je nach Beförderer die EU-Fahrgastrechte im Schiffsverkehr möglicherweise nicht mehr für Reisen in die EU gelten.

Für Fahrgäste auf Kreuzfahrten gelten die derzeitigen EU-Fahrgastrechte weiterhin, wenn der Einschiffungshafen in einem Mitgliedstaat liegt.

8.2.3. *Fahrgastrechte von Busreisenden*

Die Fahrgastrechte¹²⁷ der EU für Busreisen gelten weiterhin für Fahrgäste von Linienverkehrsdiensten¹²⁸, wenn der Abfahrts- oder Ankunftsort des Fahrgastes im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates liegt und die planmäßige Wegstrecke mindestens 250 km beträgt. Wenn die planmäßige Wegstrecke weniger als 250 km beträgt, gelten eingeschränkte Fahrgastrechte. In einigen Mitgliedstaaten sind Verkehrsdienste von der Anwendung der Verordnung über Fahrgastrechte ausgenommen, wenn ein erheblicher Teil eines Linienverkehrsdienstes (mit mindestens einer planmäßigen Haltestelle) außerhalb der Union erbracht wird¹²⁹.

¹²⁶ Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1).

¹²⁷ Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

¹²⁸ Stärker eingeschränkte Rechte gelten für Gelegenheitsverkehrsdienste.

¹²⁹ Weitere Informationen:
<https://ec.europa.eu/transport/sites/transport/files/themes/passengers/road/doc/exemptions-from-bus-coach-passengers-rights-and-obligations.pdf> (auf Englisch).

Die in EU-Rechtsvorschriften verankerten Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr gelten daher vorbehaltlich eventueller Ausnahmeregelungen weiterhin

i) für Fahrgäste, die vom Vereinigten Königreich aus zu einem Zielort im Hoheitsgebiet eines EU-27-Mitgliedstaates reisen, sowie

ii) für Fahrgäste, die von einem Ort in der EU-27 aus zu einem Zielort im Vereinigten Königreich reisen.

8.2.4. *Fahrgastrechte von Bahnreisenden*

Die EU-Fahrgastrechte von Bahnreisenden¹³⁰ gelten für alle Bahnreisen und Bahnverkehrsdienste, die:

i) im Gebiet der EU stattfinden und

ii) von einem Eisenbahnunternehmen durchgeführt werden, das nach EU-Vorschriften zugelassen ist.

Daher gelten die EU-Fahrgastrechte von Bahnreisenden bei Reisen zwischen dem Vereinigten Königreich und einem EU-Mitgliedstaat ab dem Austrittsdatum nicht mehr im Hinblick auf Abschnitte dieser Reisen, die im Vereinigten Königreich stattfinden.

9. SONSTIGES

9.1. **Kartenzahlungen**¹³¹

Während es nach dem Unionsrecht den Händlern überlassen bleibt, ob sie Debitkarten und Kreditkarten für Zahlungstransaktionen akzeptieren, werden die den Händlern für solche Transaktionen berechneten Interbankenentgelte durch das Unionsrecht¹³² begrenzt. Diese Regelungen gelten nur, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers wie auch der des Zahlungsempfängers in der EU niedergelassen sind¹³³.

Ab dem Austrittsdatum unterliegen Transaktionen zwischen der EU-27 und dem Vereinigten Königreich nicht mehr den EU-Vorschriften zur Begrenzung von Interbankenentgelten.

¹³⁰ Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14).

¹³¹ Weitere Informationen: https://europa.eu/youreurope/citizens/consumers/financial-products-and-services/payments-transfers-cheques/index_de.htm.

¹³² Artikel 3 und 4 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1).

¹³³ Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/751.

Sollte es Händlern gestattet sein, von ihren Kunden Aufschläge auf Kartenzahlungen zu verlangen, könnte dies zu einer Erhöhung der Aufschläge für Kartenzahlungen führen.

9.2. Roaming¹³⁴

Die Rechtsvorschriften der Union zu Roamingdiensten¹³⁵ verbieten es in einem EU-Mitgliedstaat tätigen Roaminganbietern (d. h. inländischen Anbietern von mobilen Kommunikationsdiensten wie Anrufen, SMS oder Datendiensten), in der EU reisenden Roamingkunden einen Aufschlag auf den inländischen Endkundenpreis zu berechnen.

Ab dem Austrittsdatum gilt dieses im Unionsrecht vorgesehene Verbot für Roaminganbieter im Vereinigten Königreich nicht mehr, wenn ihre Kunden in der EU Roaming nutzen; für Roaminganbieter in der EU gilt dieses Verbot nicht mehr, wenn ihre Kunden im Vereinigten Königreich Roaming nutzen. In einem Mitgliedstaat tätige Roaminganbieter sind aber weiterhin nach Unionsrecht verpflichtet, ihre Kunden über die Roamingentgelte für die Nutzung der Dienste auf Reisen in das Vereinigte Königreich zu informieren¹³⁶.

9.3. Portabilität von Online-Inhaltediensten¹³⁷

Das Unionsrecht zur Portabilität von Online-Inhaltediensten¹³⁸ erlaubt es EU-Verbrauchern, die in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat Online-Inhaltedienste kaufen oder abonnieren, um Filme oder Sportveranstaltungen zu sehen, Musik zu hören, E-Books herunterzuladen oder Spiele zu spielen, diese Dienste auch dann ohne zusätzliche Kosten zu nutzen, wenn sie durch andere EU-Mitgliedstaaten reisen oder sich dort vorübergehend aufhalten (grenzüberschreitende Portabilität).

Ab dem Austrittsdatum gilt diese unionsrechtliche Pflicht der Anbieter bezahlter Online-Inhaltedienste in der EU-27 nicht mehr, wenn ihre Kunden in das Vereinigte Königreich reisen.

Ab dem Austrittsdatum gilt diese unionsrechtliche Pflicht auch nicht mehr für Anbieter bezahlter Online-Inhaltedienste im Vereinigten Königreich, wenn ihre Kunden in die EU reisen.

¹³⁴ Weitere Informationen: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/roaming-policy-your-language#DE>.

¹³⁵ Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10).

¹³⁶ Artikel 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 531/2012.

¹³⁷ Weitere Informationen: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/cross-border-portability-online-content-services> (auf Englisch).

¹³⁸ Verordnung (EU) 2017/1128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 1).

Das bedeutet, dass die Kunden bezahlter Online-Inhaltedienste in der EU-27 und im Vereinigten Königreich die Online-Inhaltedienste, die sie in der EU und im Vereinigten Königreich abonniert haben, in dem jeweils anderen Gebiet möglicherweise gar nicht oder nur eingeschränkt nutzen können (z. B. Zugang zu einem anderen Katalog).

ANHANG: EU-MERKBLATT – FÜR DEN PERSÖNLICHEN VERBRAUCH BESTIMMTE ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS, DIE IM REISEGEPÄCK MITGEFÜHRT WERDEN



Schleppen Sie keine ansteckenden Tierseuchen in die EU ein!

Erzeugnisse tierischen Ursprungs können Träger von Tierseuchenerregern sein

Es besteht die Gefahr, dass Tierseuchen in die Europäische Union (EU) eingeschleppt werden. Deshalb gibt es strenge Vorschriften für die Einfuhr bestimmter tierischer Erzeugnisse in die EU. Diese Vorschriften gelten allerdings nicht für die Ein- und Ausfuhr tierischer Erzeugnisse in die/aus den 27 EU-Mitgliedstaaten sowie für die Einfuhr tierischer Erzeugnisse aus Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino und der Schweiz.

Sämtliche tierischen Erzeugnisse, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, müssen bei der Ankunft **an der EU-Grenze zur amtlichen Vernichtung** abgegeben werden. Werden solche Erzeugnisse nicht angemeldet, kann dies mit einer Geldstrafe belegt oder strafrechtlich geahndet werden.

1. Geringe Mengen von Fleisch, Milch und daraus hergestellten Erzeugnissen (außer Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung sowie Spezialnahrung/Spezialtierfutter, die/das aus medizinischen Gründen benötigt wird)

Sie dürfen nur dann Fleisch, Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse für den persönlichen Verbrauch in die EU mitbringen oder versenden, wenn diese Erzeugnisse aus den Färöern, Grönland und Island stammen und ihr Gewicht **10 kg** pro Person nicht übersteigt. Hiervon ausgenommen sind lediglich Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung sowie Spezialnahrung/Spezialtierfutter, die bzw. das aus medizinischen Gründen benötigt wird.

2. Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung

Sie dürfen nur dann Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung sowie aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung für den persönlichen Verbrauch in die EU mitbringen oder versenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

— Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus den Färöern, Grönland oder Island, ihr Gewicht übersteigt zusammengekommen nicht **10 kg** pro Person, und

- die Erzeugnisse müssen vor dem Verzehr nicht gekühlt werden,
- es handelt sich um verpackte Markenprodukte, und
- die Packungen sind nicht geöffnet, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.

— Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus anderen Ländern (also nicht aus den Färöern, Grönland oder Island), ihr Gewicht übersteigt zusammengekommen nicht **2 kg** pro Person, und

- die Erzeugnisse müssen vor dem Verzehr nicht gekühlt werden,
- es handelt sich um verpackte Markenprodukte, und
- die Packungen sind nicht geöffnet, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.

3. Aus medizinischen Gründen erforderliches Spezialtierfutter

Sie dürfen nur dann aus medizinischen Gründen erforderliches Spezialtierfutter für den persönlichen Verbrauch in die EU mitbringen oder versenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

— Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus den Färöern, Grönland oder Island, ihr Gewicht übersteigt zusammengekommen nicht **10 kg** pro Person, und

- die Erzeugnisse müssen vor dem Verzehr nicht gekühlt werden,
- es handelt sich um verpackte Markenprodukte, und
- die Packungen sind nicht geöffnet, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.

— Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus anderen Ländern (also nicht aus den Färöern, Grönland oder Island), ihr Gewicht übersteigt zusammengekommen nicht **2 kg** pro Person, und

- die Erzeugnisse müssen vor dem Verzehr nicht gekühlt werden,
 - es handelt sich um verpackte Markenprodukte, und
 - die Packungen sind nicht geöffnet, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.
4. Geringe Mengen an Fischereierzeugnissen für den persönlichen Verbrauch
- Sie dürfen nur dann für den persönlichen Verbrauch bestimmte Mengen von Fischereierzeugnissen (z. B. frischer, getrockneter, gekochter, geräucherter oder anderweitig haltbar gemachter Fisch sowie bestimmte Krusten- bzw. Weichtiere, etwa Garnelen, Hummer, nicht lebende Miesmuscheln und Austern) in die EU mitbringen oder versenden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:
- Frischer Fisch wurde ausgenommen, und
 - das Gewicht der Fischereierzeugnisse übersteigt nicht 20 kg oder das Gewicht eines Fisches (maßgeblich ist der höhere der beiden Werte).

Diese Beschränkungen gelten nicht für Fischereierzeugnisse aus den Färöern und Island.

5. Geringe Mengen an sonstigen tierischen Erzeugnissen für den persönlichen Verbrauch
- Sie dürfen nur dann andere tierische Erzeugnisse, beispielsweise Honig, lebende Austern, Miesmuscheln oder Schnecken in die EU mitbringen oder versenden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:
- Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus den Färöern, Grönland oder Island, und ihr Gewicht übersteigt zusammengenommen nicht 10 kg pro Person.
 - Die betreffenden Erzeugnisse stammen aus anderen Ländern (also nicht aus den Färöern, Grönland oder Island), und ihr Gewicht übersteigt zusammengenommen nicht 2 kg pro Person.

Hinweis: Sie können geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen aus mehreren der obigen fünf Kategorien (Abschnitte 1 bis 5) einführen, sofern diese Erzeugnisse allen in den jeweiligen Abschnitten genannten Bestimmungen entsprechen.

6. Größere Mengen von tierischen Erzeugnissen
- Größere Mengen von tierischen Erzeugnissen dürfen Sie nur dann in die EU mitbringen oder versenden, wenn die für kommerzielle Sendungen geltenden Vorschriften erfüllt werden, u. a. folgende:
- Vorlage der in der relevanten EU-Veterinärbescheinigung genannten Bescheinigungen,
 - bei der Ankunft in der EU Vorlage der Waren und der relevanten Unterlagen an einer EU-Grenzkontrollstelle zwecks Durchführung der Veterinärkontrolle.

7. Ausgenommene tierische Erzeugnisse
- Die obigen Vorschriften gelten nicht für die folgenden Erzeugnisse:
- Brot, Kuchen, Kekse, Schokolade und Süßwaren, sofern diese nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind,
 - für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel,
 - Fleischextrakte und Fleischkonzentrate,
 - mit Fisch gefüllte Oliven,
 - Pasta und Nudeln, die nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind,
 - für den Endverbraucher abgepackte Fleischbrühen und Suppenaromen,
 - sämtliche anderen Lebensmittelerzeugnisse, die kein frisches oder verarbeitetes Fleisch oder Milch bzw. Milcherzeugnisse enthalten und zu weniger als 50 % aus Ei- oder Fischereierzeugnissen bestehen.

8. Erzeugnisse aus Tieren geschützter Arten
- Für bestimmte geschützte Tierarten gelten unter Umständen zusätzliche Beschränkungen. So beträgt etwa die Höchstmenge für die Einfuhr von Kaviar von Störarten 125 g pro Person.